



Der Stadtrat an den Gemeinderat

2. September 2026

GR Nr. 2026/142

Motion von Marco Denoth, Christian Traber und Matthias Renggli betreffend Einrichtung einer stehenden Welle im Limmatkanal unterhalb des Laufwasserkraftwerks Letten als öffentlich zugängliches Sport- und Freizeitangebot, Ablehnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. April 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Marco Denoth (SP), Christian Traber (Die Mitte) und Matthias Renggli (SP) folgende Motion, GR Nr. 2026/142, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, um im Limmatkanal unterhalb des Laufwasserkraftwerks Letten eine stehende Welle als öffentlich zugängliches Sport- und Freizeitangebot zu schaffen - insbesondere zum Surfen und Kajakfahren. Dabei sollen der reibungslose Betrieb des Kraftwerks, die Sicherheit für die sportliche Nutzung der stehenden Welle und des Schwimmbetriebes im Limmatkanal, auch im erweiterten Perimeter des Flussbades, durch geeignete Massnahmen gewährleistet bleiben.

Begründung:

Surfen und Kajakfahren sind längst nicht mehr nur Sportarten für weite Meeresküsten oder wilde Fließgewässer, sondern haben sich in verschiedenen Städten als attraktive, öffentlich zugängliche Freizeitangebote etabliert, wie beispielsweise beim berühmten Eisbach im Englischen Garten von München. Stehende Wellen ermöglichen sportliche Aktivitäten im urbanen Raum und verbinden Bewegung, Erholung und Stadtraum auf innovative Weise. Sie entstehen dort, wo schnell fließendes Wasser gezielt über eine bauliche Struktur oder ein Hindernis im Flussbett geleitet wird und sich dadurch eine stabile, kontrollierbare Wellenform bildet.

Beim Laufwasserkraftwerk Letten fließt das Limmatwasser durch die Turbine, produziert Strom und strömt danach relativ schnell und mit angenehmer Tiefe in Richtung und durch das Flussbad Unterer Letten. Damit bestehen grundsätzlich geeignete hydrologische Voraussetzungen für die Erzeugung einer stehenden Welle. Heute fehlt jedoch eine Konstruktion, die den Wasserfluss so lenkt, dass sich eine stabile Welle bilden kann.

Die Umsetzung müsste mit dem laufenden Kraftwerksbetrieb und dem sensiblen und urbanen Flussraum vereinbar sein. Zu denken ist etwa an bewährte wasserbauliche Lösungen wie feste Rampen, Schwellen oder regulierbare Elemente, die an unterschiedliche Abflussmengen angepasst werden können. Prüfwert könnten auch Konstruktionen aus einer stabilen Gummihülle sein, die an veränderte Abflussmengen angepasst werden könnten.

Die Ein- und Ausstiege sollen einfach und funktional gestaltet werden, um eine sichere Benutzung der stehenden Wellen zu gewährleisten, ohne den heutigen Schwimmbetrieb im Limmatkanal im Bereich des Flussbades Unterer Letten und dessen erweiterten Perimeter in Richtung Kraftwerksbetriebs. Bei wesentlichen Änderungen der Abflussmenge könnten akustische und/ oder optische Warnsignale helfen, gefährliche Situationen zu vermeiden oder sogar den Surfgang zu verbieten.

Im Weiteren kann auch die bauliche Perimetererweiterung des Flussbades Unterer Letten geprüft werden, wie er in einem Medienbericht aus 2024 skizziert wurde.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder



2/3

beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Der Stadtrat begrüsst das Anliegen, das Sport- und Freizeitangebot an der Limmat weiterzuentwickeln und die Nutzungsmöglichkeiten für den Wassersport zu fördern. Die Schaffung einer stehenden Welle im Limmatkanal unterhalb des Laufwasserkraftwerks Letten ist jedoch mit derart vielen komplexen technischen, betrieblichen, ökologischen und rechtlichen Fragestellungen, Anforderungen und Hindernissen verbunden, dass das Vorhaben gemäss den bisher erfolgten Abklärungen kaum bewilligungsfähig und umsetzbar ist.

Die stehende Welle würde im Gebiet zwischen dem Laufwasserkraftwerk Letten und dem Flussbad Unterer Letten erstellt. Im betroffenen Gebiet bestehen vielfältige und teilweise konkurrierende Ansprüche in Bezug auf Erholung, Sport, Vegetation und Ökologie. Um solche Ansprüche aufeinander abzustimmen und das Gleichgewicht unter diesen langfristig zu sichern, hat Grün Stadt Zürich zusammen mit städtischen und kantonalen Ämtern für den Limmatraum ein Leitbild erstellt, welches im Januar 2025 vom Stadtrat verabschiedet wurde (<https://www.stadt-zuerich.ch/de/planen-und-bauen/stadtplanung/strategien-und-konzepte/fluss-und-seeufer.html>). Ob eine zusätzliche Nutzung durch eine stehende Welle im betroffenen Gebiet mit dem Leitbild Limmatraum und den erwähnten Nutzungsansprüchen vereinbar wäre, könnte erst bei Vorliegen eines konkreten Projekts zur Umsetzung der stehenden Welle detailliert geprüft werden.

Auch ohne konkretes Projekt kann bereits heute festgehalten werden, dass eine stehende Welle in diesem Gebiet erhebliche negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna sowie auf die bestehenden Nutzungen (insbesondere den Betrieb des Laufwasserkraftwerks und des Flussbads) hätte. Durch den Betrieb des Laufwasserkraftwerks Letten versorgt das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ) die Stadtbevölkerung und die umliegenden Tram- und Buslinien mit hundert Prozent Ökostrom (vgl. Ziff. 10.2 des Leitbilds Limmatraum). Das EWZ geht auch ohne Vorliegen eines konkreten Projekts davon aus, dass eine stehende Welle zu einem Wasserrückstau im Bereich der Turbine und damit zu einer Beeinträchtigung der Stromproduktion führen würde. Eine stehende Welle hätte folglich negative Auswirkungen auf den Betrieb des Laufwasserkraftwerks und würde voraussichtlich zu Ertragsausfällen beim EWZ führen.

Eine stehende Welle hätte auch Auswirkungen auf das Flussbad Unterer Letten. Ein entsprechendes Projekt müsste mit den Überlegungen zur Weiterentwicklung des Flussbads Unterer Letten, insbesondere einer möglichen Verlängerung des Badeperimeters in Richtung Laufwasserkraftwerk, in Einklang gebracht werden und dürfte die Sicherheit der Badegäste des Flussbads nicht gefährden. Konkret müssten Vorkehrungen getroffen werden, dass Badegäste nicht mit Surfern und Kajakfahrenden zusammenstossen oder von unkontrollierten Surfbrettern, Kajaks oder Kajak Paddels getroffen werden.

Hinzu kommt, dass das Vorhaben der Motionäre eine kantonale Wasserparzelle betrifft. Die Hoheit über Gewässer steht dem Kanton zu. Das zuständige Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) hat festgehalten, dass eine stehende Welle weder die freie Fischwanderung noch die Hochwassersicherheit im Kanal beeinträchtigen dürfte. Weiter



3/3

hat das AWEL darauf hingewiesen, dass das Vorhaben den Konzessionsperimeter des Laufwasserkraftwerks Letten betrifft und nur mit Zustimmung der Kraftwerk-Betreiberin (EWZ) umgesetzt werden könnte, wobei die konzessionsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen wären. Schliesslich hat das AWEL festgehalten, dass eine Interessenabwägung stattfinden müsste, ob das Interesse an einer zusätzlichen Sport- und Freizeitinfrastruktur gegenüber den bestehenden Nutzungen des betroffenen Limmatraums (Stromproduktion, Badebetrieb, Erholung, Vegetation und Ökologie) überwiegt. Nach aktueller Einschätzung profitieren bedeutende Teile der Stadtbevölkerung von der Stromproduktion und der Schwimmmöglichkeit im erwähnten Gebiet. Demgegenüber ist anzunehmen, dass die Anzahl der Nutzenden mit Wohnsitz in der Stadt Zürich bei einer stehenden Welle vergleichsweise gering wäre.

Eine stehende Welle würde einen technischen Eingriff ins Gewässer darstellen und damit den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0), des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) sowie weiteren umweltrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Konkret müssten Anforderungen an den Schutz von Fischlebensräumen, den Erhalt aquatischer Lebensräume, den Schutz der Ufervegetation und die Gewährleistung der freien Fischwanderung erfüllt und die dazugehörigen Bewilligungen eingeholt werden.

Zur Sicherstellung der freien Fischwanderung verfügt das Laufwasserkraftwerk Letten seit 2011 über eine Fischaufstiegshilfe. Im Zusammenhang mit dem Ersatz der Wehranlagen am Platzspitz soll im Jahr 2028 eine weitere Fischaufstiegshilfe in Form eines Mäanderfischpasses in Betrieb genommen werden. Im Rahmen des fischereirechtlichen Bewilligungsverfahrens für die stehende Welle wäre deshalb davon auszugehen, dass Massnahmen zur Gewährleistung der freien Fischwanderung zur Auflage gemacht würden. Dabei käme erschwerend hinzu, dass die stehende Welle zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes voraussichtlich bewegliche und höhenverstellbare Anlagenelemente haben müsste, die eine Anpassung an den Wasserstand erlauben. In Anbetracht der umfangreichen umweltrechtlichen Vorgaben sind auch ohne konkretes Projekt starke Zweifel angebracht, ob die stehende Welle im Sinne der Motion bewilligungsfähig wäre.

Schliesslich wäre bei der Erstellung der von den Motionären verlangten stehenden Welle nach dem Gesagten und aufgrund der Komplexität bei der technischen Umsetzung mit hohen Kosten zu rechnen. Eine Investition für dieses zusätzliche Projekt ist nicht in der städtischen Mehrjahresplanung vorgesehen.

Insgesamt ist gestützt auf die bisherigen Abklärungen und Rückmeldungen betroffener Ämter (u. a. EWZ und AWEL) davon auszugehen, dass die in der Motion verlangte stehende Welle nur eingeschränkt oder gar nicht bewilligungsfähig und damit nicht umsetzbar wäre.

Aus den genannten Gründen lehnt der Stadtrat die Motion ab.

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Raphael Golta

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter